

Antrag**des Landes Schleswig-Holstein****Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

Punkt 12d der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

1. Artikel 61 erhält folgende Fassung:

“Artikel 61 - Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646) wird wie folgt geändert:

“§ 93 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

”(1) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 und § 93 a Abs. 2 über

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und – beträgen nach § 93 Abs. 2 zu Grunde zu legenden Kostenarten und – bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 93 a Abs. 2,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 93 a Abs. 2 sowie

...

die Zahl dieser zu bildenden Gruppen,

3. die Zuordnung der Kostenarten und Bestandteile nach § 41 des Neunten Buches und
4. den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 93 Abs. 2 ab.”

- b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 1 Satz 2.
- d) Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 1 Satz 3.
- e) Absatz 3 wird Absatz 2.
- f) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

”(3) Kommen die Verträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich dazu aufgefordert hat, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Vorschriften statt dessen erlassen.”

2. Der bisherige Artikel 61 (Inkrafttreten) wird Artikel 62.

Begründung zu 1.:

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen in den einzelnen Ländern hat sich die Verordnungsermächtigung des BMGS als nicht praktikabel erwiesen. Es ist daher erforderlich, die Landesregierungen mit entsprechenden Ermächtigungen auszustatten, damit konkrete landesrechtliche Regelungen getroffen werden können.

Begründung zu 2:

Folgeänderung